

RS OGH 2016/1/8 Ds2/15

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.2016

Norm

RStDG §146

1. RStDG § 146 heute
2. RStDG § 146 gültig ab 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
3. RStDG § 146 gültig von 01.06.1990 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 259/1990
4. RStDG § 146 gültig von 01.05.1962 bis 31.05.1990

Rechtssatz

Maßstab für eine Prüfung nach § 146 Abs 1 RStDG, ob eine Suspendierung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Standesansehens erforderlich erscheint, ist ausschließlich die „Natur oder Schwere“ der zur Last gelegten Pflichtverletzung. Disziplinarrechtliche Vorbelastungen hingegen spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle. Maßstab für eine Prüfung nach Paragraph 146, Absatz eins, RStDG, ob eine Suspendierung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Standesansehens erforderlich erscheint, ist ausschließlich die „Natur oder Schwere“ der zur Last gelegten Pflichtverletzung. Disziplinarrechtliche Vorbelastungen hingegen spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Entscheidungstexte

- RS0130538">Ds 2/15
Entscheidungstext OGH 08.01.2016 Ds 2/15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130538

Im RIS seit

12.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at